

Von: Hans-Joerg.Oehmke@stadt.nuernberg.de
Gesendet: Dienstag, 9. November 2021 16:47
An: Hans-Joerg.Oehmke@stadt.nuernberg.de
Betreff: Entwurf Vereins-Info

Liebe Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter,

nachdem die Bayerische Krankenhaus-Ampel bereits am vergangenen Sonntag (07.11.2021) von „GRÜN“ auf „GELB“ gesprungen ist, steht sie seit gestern auf „ROT“. Das bedeutet, dass für die städtischen Sporthallen **ab sofort** die **2G-Regel** gilt.

Das heißt, in Verbindung mit der 14. BayIfSMV **dürfen** die Sporthallen nur noch von Personen betreten werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind.

Sonderregelungen für den Sport:

1. Zugang haben auch Kinder unter 12 Jahren, für die es noch keinen zugelassenen Impfstoff gibt.
2. Zitat aus der heutigen PM der Staatsregierung: (Die Regelung wird noch in einen Verordnungstext gegossen, dieser liegt jedoch noch nicht vor, daher der Bezug auf die PM – bitte **das Datum** beachten!)) Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird zum 10. November (**Inkrafttreten am 11. November**) in folgenden Punkten geändert:
... Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können damit an sportlichen und musikalische Eigenaktivitäten und Theatergruppen übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden, um sich in dieser Zeit impfen lassen zu können. Dies gilt nicht für Besuche in Stadien, Clubs, Konzerten etc.

Die 2G-Regel gilt für Sporttreibende und für Zuschauer von Veranstaltungen. Indoor gilt die Maskenpflicht (FFP2), (Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen). Bei der Sportausübung darf die Maske abgenommen werden.

Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise sowie zur Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht verpflichtet.

Die Bestimmungen der 14. BayIfSMV und das aktuelle Rahmenhygienekonzept Sport der Bayerischen Staatsregierung sind wie bisher zu beachten.

Für Betreiber eigener Sportanlagen

Falls Ihr Verein Betreiber eigener Sportanlagen ist, empfehlen wir, die Regelungen des neuen Rahmenhygienekonzepts der Bayerischen Staatsregierung in Ihr vorhandenes ortsspezifisches Infektionsschutzkonzept einzuarbeiten, da diese natürlich auch für die Vereinssportstätten gelten.

Zur Klärung weiterer Detailfragen stehen wir gerne zur Verfügung, empfehlen aber auch die Handlungsempfehlungen des BSLV! <https://www.bslv.de/startseite/service/news/coronavirus/>

Wir wünschen allen eine schöne Woche und vor allem Gesundheit!

Mit besten Grüßen
Hans-Jörg Oehmke
Leiter SportService

Stadt Nürnberg
SportService
Ref IV - Schule und Sport
Marientorgraben 9, 4. Stock, 90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-31 36

Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-41 52

E-Mail hans-joerg.oehmke@stadt.nuernberg.de